

**Anfrage nach § 27 BezVG** der Mitglieder der Bezirksversammlung, Astrid Dahaba, Zaklin Nastic und Hartmut Obens (Fraktion DIE LINKE)

**„Bodendenkmalschutz in Eimsbüttel“**

Die Anfrage wird - von der Kulturbehörde - wie folgt beantwortet:

Nach dem Denkmalschutzgesetz (§ 2, Abs. 4) bezieht sich der Schutz und die Pflege von Kulturdenkmälern nicht nur auf die Bausubstanz, sondern auch auf archäologische Hinterlassenschaften.

In der Freien und Hansestadt Hamburg und im Landkreis Harburg werden die Aufgaben der Bodendenkmalpflege durch das Helms-Museum in Harburg erfüllt. Die archäologischen Hinterlassenschaften werden wissenschaftlich erforscht und erfasst, konserviert und restauriert und somit der Öffentlichkeit zugänglich gemacht.

Das Bodendenkmalamt gibt Stellungnahmen zu Flächennutzungsplänen, Bebauungsplänen und Bauanträgen ab. Das bedeutet für die Archäologie, dass sie rechtzeitig über jeden Bauantrag informiert werden muss, um ggf. Maßnahmen zu ergreifen. Im Zuge der verschiedenen B-Plan-Entwürfe im Bezirk Eimsbüttel (beispielsweise der Willinks Park in Lokstedt) ergeben sich von daher grundsätzliche Fragen, die das Bodendenkmalamt betreffen:

1. Wird das Bodendenkmalamt bei jedem Bauvorhaben informiert?

Die Bodendenkmalpflege wird in ihrer Funktion als Trägerin öffentlicher Belange vom zuständigen Bezirksamt beteiligt und gibt u. a. Stellungnahmen zu Planverfahren jeglicher Art, aber auch zu Abbruch- und Bauanträgen ab. Die Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange ist vorgesehen, wenn deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird.

2. Muss der Bauherr sich im Vorwege eine bodendenkmalrechtliche Genehmigung einholen? Wenn ja, wie ist das Prozedere bzw. was wird vom Bodendenkmalamt geprüft? Wenn nein, wie kann gewährleistet werden, dass Bodenkulturgüter von Baggern der Bauherren nicht zerstört werden?

Bei rechtskräftig in die Denkmalliste eingetragenen Bodendenkmälern ist im Rahmen von Abbruch- und Baugenehmigungsverfahren oder anderen Eingriffen jeglicher Art in die Denkmalsubstanz die denkmalrechtliche Genehmigung einzuholen.

3. Was geschieht, wenn die Bauherren archäologische wertvolle Artefakte oder Bodendenkmäler finden? Muss der Bauherr seine Erdarbeiten unterbrechen und für Ausgrabungen zur Verfügung stellen?

Jeder der archäologische Funde findet oder entdeckt – dies gilt auch für archäologische Baubefunde – ist gesetzlich verpflichtet, diese der zuständigen Behörde oder dem Amt umgehend zu melden und bis zu ihrem Eintreffen vor Ort zu sichern. Die Erdarbeiten können bis zu einer Dauer von drei Tagen (Sonnabende, Sonntage und Feiertage nicht mitgerechnet) unterbrochen werden (vgl. § 18 Absatz 4 HmbDSchG), um die archäologischen Baubefunde und Funde fachgerecht dokumentieren und bergen zu können.

4. Wer trägt die Kosten für die archäologischen Ausgrabungen?

Die Kosten archäologischer Ausgrabungen tragen nach dem sogenannten Verursacherprinzip im Rahmen des Zumutbaren die Investoren bzw. Bauherren.

5. Wer trägt die Kosten für den Baustopp des Bauherrn?

Kosten, die durch einen Baustopp entstehen, tragen die Investoren bzw. Bauherren.

*Vorbemerkung:* In der Denkmalschutzliste sind die Bau- und Bodendenkmäler von ganz Hamburg zusammen erfasst. Diese Liste wird nach Straßennamen geführt. Leider ist es fast unmöglich, aufgrund dieser Liste alle Denkmäler in einem Bezirk zu erfassen. Diese Liste trennt auch nicht zwischen Bau- und Bodendenkmälern. Deshalb die Frage:

6. Ist es möglich, dass separate Listen jeweils für die Bezirke in Bezug auf Bau- und Bodendenkmäler erstellt werden? Wenn nein, warum nicht? Wenn ja, wer ist dafür zuständig?

Separate Listen können zur Verfügung gestellt werden. Zu beachten ist hierbei allerdings, dass die Bezirksämter über keine Untere Denkmalschutzbehörde verfügen und die Prüfung bodendenkmalpflegerischer Belange daher ausschließlich durch die Bodendenkmalpflege erfolgt.